



Herrn Minister
Thomas Webel
Ministerium für Landesentwicklung
und Verkehr des Landes
Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Az.: 650-00/wi
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

1. Februar 2017

Vorab per E-Mail

Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus

Ihr Schreiben vom 23. Januar 2017 - 34.2-31332 -

Sehr geehrte Herr Minister Webel,

Lieber Thomas,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Vorbemerkung

Die Landkreise sind nach dem am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus für den Einsatz der Entflechtungsmittel im sog. Pauschalierungsverfahren verantwortlich.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die im Mehrjahresprogramm aufgenommenen Maßnahmen an verkehrswichtigen Kreis- und Gemeindestraßen häufig wegen der Folgepflicht bei Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Landesstraßenbauverwaltung (Bundes- und Landesstraßen) sowie der Deutschen Bahn zurückgestellt werden müssen. Diese Situation wird sich in den Haushaltsjahren 2017 - 2019 verstärken, weil die Landesmittel gegenüber den Jahren 2015 und 2016 deutlich niedriger sind.

Die den Landkreisen über das Gesetz zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus gewährten Mittel reichen somit nicht aus, um die dringendsten kreislichen und gemeindlichen Bauvorhaben umsetzen zu können.

Albrechtstraße 7
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 / 5 65 31-0
Telefax: 0391 / 5 65 31-90

E-Mail: verband@landkreistag-st.de
Internet: www.kommunales-st.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Das Land sollte deshalb den Landkreisen und kreisfreien Städten mindestens 75 % seiner Bundesmittel aus dem Entflechtungsgesetz für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung stellen und den kommunalen Straßenbau auch mit eigenen Mitteln fördern.

Im Übrigen erneuern wir unseren Vorschlag, die derzeitige Niedrigzinsphase für einen verstärkten Ausbau der örtlichen Infrastruktur zu nutzen. Eine solche „Kommunale Infrastrukturinitiative 2020“ benötigt keine Landesmittel, sondern lediglich eine weniger starre Genehmigungspraxis für die Aufnahme von Kommunalkrediten. Hier wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie unser Anliegen gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport unterstützen könnten.

Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs

Zu § 1

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes für das Pauschalierungsverfahren soll § 2 des Gesetzes zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus um einen neuen Abs. 4 ergänzt werden. Die Landkreise dürfen danach bis zu 2 % der ihnen zufließenden Entflechtungsmittel vorweg abziehen.

Da diese Regelung dem am 9. Juli 2015 zwischen Vertretern Ihres Hauses und unserem Fachausschuss „Wirtschaft“ erörterten Lösungsansatz entspricht, tragen wir die vorgesehene pauschale Regelung zur Deckung des Verwaltungsaufwandes mit, auch wenn es natürlich wünschenswert gewesen wäre, wenn das Land hierfür zusätzliche Mittel bereitgestellt hätte.

Zu § 2

Grundsätzlich begrüßen wir, dass der in § 2 Abs. 4 vorgesehene Kostenausgleich rückwirkend und damit mit Beginn der Aufgabenübertragung wirksam werden soll. Ein Ausgleich des bereits entstandenen Aufwandes ist aber nur möglich, wenn hierfür tatsächlich noch Ausgabereste der Jahre 2015/16 zur Verfügung stehen. Ob und inwieweit dies der Fall ist, werden wir mit den Landkreisen klären und ggf. ergänzend im weiteren Verfahren vortragen.

Mit freundlichen Grüßen



H.-L. Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied